

**Satzung
der Mittelstadt St. Ingbert
über die Benutzung des städtischen Wertstoffhofes ¹⁾**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	ZWECKBESTIMMUNG
§ 2	GELTUNGSBEREICH
§ 3	BESCHREIBUNG DER ZUR ENTSORGUNG ZUGELASSENEN STOFFE UND PRODUKTE
§ 4	ÖFFNUNGSZEITEN
§ 5	ANLIEFERUNG
§ 6	ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
§ 7	GEBÜHRENREGELUNG
§ 8	HAFTUNG
§ 9	INKRAFTTRETEN

§ 1

Zweckbestimmung

Die Mittelstadt St. Ingbert betreibt auf dem Gelände des Städtischen Betriebshofes, St. Ingbert, Kastanienweg 10, einen Wertstoffhof, mit dem Ziel, wiederverwertbare Stoffe und Produkte, entsprechend den Vorschriften des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG), einer Wiederverwertung zugeführt werden.

§ 2

Geltungsbereich

1. Der Wertstoffhof dient ausschließlich zur Anlieferung von wieder verwertbaren Stoffen und Produkten von Einwohnerinnen und Einwohnern der Mittelstadt St. Ingbert und Einwohnerinnen und Einwohnern von Nachbarkommunen, mit denen die Stadt eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.
2. Anlieferungen von Gewerbebetrieben aus St. Ingbert und den Nachbarkommunen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind zulässig.
3. Anlieferungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gewerbebetrieben anderer Kommunen sind lediglich im Rahmen des Elektrogesetzes zulässig.

§ 3

Beschreibung der zur Entsorgung zugelassenen Stoffe und Produkte

1. Beim Wertstoffhof werden folgende wiederverwertbaren Stoffe und Produkte eingesammelt:
 - 1.1 Autoreifen mit / ohne Felgen
 - 1.2 Bau- und Abbruchabfälle (nur aus Privathaushalten) bis zu 1m³
 - 1.3 Elektroschrott gemäß Elektrogesetz
 - 1.4 Flaschenkorken
 - 1.5 Fliesen und Keramik (nur aus Privathaushalten) bis zu 1 m³
 - 1.6 Glas (Flaschen grün, weiß, braun) und Flachglas
 - 1.7 Holz (Fensterrahmen, Türrahmen usw.)
 - 1.8 Kartonagen, Papier, Pappe
 - 1.9 Metalle, Schrott
 - 1.10 Styropor (sauber und sortenrein)
 - 1.11 Frittierfett, Speiseöle.

2. In Zweifelsfällen entscheidet die Mittelstadt St. Ingbert, ob es sich um zur Entsorgung zugelassene Abfälle im Sinne des Abs. 1 handelt.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Wertstoffhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - a) mittwochs jeweils von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 - b) samstags jeweils von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr.
2. An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Wertstoffhofes untersagt.

§ 5

Anlieferung

1. Die Anlieferung der zur Entsorgung zugelassenen Stoffe und Produkte nach § 3 haben auf der vorgesehenen Teilfläche innerhalb des Städtischen Betriebshofes zu erfolgen.
2. Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren auf das Gelände des Städtischen Betriebshofes beim Aufsichtspersonal zu melden. Die aufsichtsführenden Bediensteten überprüfen die angelieferten Stoffe und Produkte.
3. Mit der Ablagerung gehen die angelieferten Stoffe und Produkte in das Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert über. In den Massen gefundene Gegenstände von Wert werden als Fundsachen behandelt.

§ 6

Ordnungsvorschriften

1. Das Betreten und Befahren des Städtischen Betriebshofes sowie das Abladen geschehen nur nach Anweisung des Aufsichtspersonals. Zum Abladen sind die Anliefernden selbst verpflichtet. Fahrzeuge müssen nach der Entladung unverzüglich das Gelände des Städtischen Betriebshofes verlassen. Der Aufenthalt von Betriebsfremden auf dem Gelände des Städtischen Betriebshofes ist nur im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Abladevorgängen erlaubt und auf die dafür notwendige Zeit begrenzt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege und des Geländes des Städtischen Betriebshofes sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann die Mittelstadt St. Ingbert die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 7

Gebührenregelung

Für die Benutzung des Wertstoffhofes der Mittelstadt St. Ingbert werden nach Maßgabe dieser Satzung die in der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 8

Haftung

1. Das Gelände des Städtischen Betriebshofes ist mit der für solche Anlagen gebotenen Vorsicht zu betreten und zu befahren. Die Benutzung des Wertstoffhofes und die Entladung geschehen auf eigene Gefahr.
2. Die Verkehrssicherungspflicht der Mittelstadt St. Ingbert für Wege und Flächen geht nur so weit, dass deren Zustand ein vorsichtiges, langsames Befahren mit besonderer Sorgfalt gefahrlos zulassen muss.

3. Die Mittelstadt St. Ingbert haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von Bediensteten der Mittelstadt St. Ingbert verursachte Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.
4. Im übrigen haben sich die Benutzer des Wertstoffhofes so zu verhalten, dass keine Störungen auftreten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²⁾

GEBÜHRENORDNUNG**zu § 7****der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Benutzung des städtischen Wertstoffhofes vom 11. Dezember 2001**

1. Altreifen	
1.1 PKW-Reifen ohne Felgen	2,00 €/ Stück
1.2 PKW-Reifen mit Felgen	4,00 €/ Stück
1.3 Lkw-Reifen ohne Felgen	4,00 €/ Stück
1.4 Lkw-Reifen mit Felgen	8,00 €/ Stück
2. Bau- und Abbruchabfälle	
2.1 Erdmassen	kostenlos
2.2 Beton und recyclingfähige gemischte Bau- und Abbruchabfälle	kostenlos
2.3 Baustoffe auf Gipsbasis und gemischte Bau und Abbruchabfälle	kostenlos
3. Elektroschrott gemäß Elektroggesetz	kostenlos
4. Flaschenkorken	kostenlos
5. Fliesen und Keramik	kostenlos
6. Glas	
6.1 Flachglas	0,20 €/ kg
6.2 Flaschen (braun, grün, weiß - DSD)	kostenlos
7. Holz	
7.1 Altholz A I	0,10 €/ kg
7.2 Altholz A II und A III	0,10 €/ kg
7.3 Altholz A IV	0,20 €/ kg
8. Kartonagen / Pappe	kostenlos
9. Metalle (sortenrein), Schrott	kostenlos
10. Styropor	20,00 €/ m ³
11. Frittierfett/Speiseöle	kostenlos

¹⁾ gemäß Beschluss Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert vom **11. Dezember 2001**; Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **23. Mai 2006**

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 4. April 2002; Änderungssatzung in Kraft seit 4. Juni 2006